

# Allgemeine Geschäfts- bedingung

Version: 01.01.2024

AGBs für Inhouse  
Schulungen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inhouse- und Präsenzs Schulungen

Stand:01.01.2024

## Begriffsbestimmung

Präsenz Schulungen sind nicht öffentlich ausgeschrieben. Präsenzlehrgänge werden Inhouse vor Ort bei nur einem Kunden nach individueller Terminierung stattfindet. Anders als offene Schulungen können hier mehrere Kunden an einem Kurs, welcher zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist, teilnehmen. Präsenzlehrgänge inkludieren nicht den Begriff der Online-Schulungen.

## 1. Geltung

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, kommen Verträge über Seminare/Lehrveranstaltungen in den Räumen des Kunden (im Folgenden Veranstalter) mit der IAGO GmbH (im Folgenden Dienstleister), ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgend genannten Bestimmungen zustande.

Mit Erteilung des Auftrages erklärt sich der Veranstalter mit diesen Bedingungen, sowie den „Veranstaltungsbedingungen“, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, einverstanden. Entgegenstehende, oder abweichende Bedingungen des Veranstalters sind für den Dienstleister nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich durch den Dienstleister anerkannt worden sind.

## 2.Vertragsgegenstand

Das gesonderte Angebot für eine Veranstaltung beinhaltet den Termin der Veranstaltung, die Dauer, den Inhalt, den Ort, die Anzahl der Teilnehmer/innen (Nachfolgend Teilnehmer), die erforderlichen Unterrichtsmaterialien sowie die Kosten.

## 3.Vertragsschluss / Anmeldung

3.1 Ein Vertrag über eine Veranstaltung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Veranstalter das Angebot des Dienstleisters unverändert und vorbehaltlos schriftlich annimmt, oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Diese ist für den Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, oder der Veranstalter nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Die schriftliche Anmeldung von Teilnehmern ist für den Veranstalter verbindlich.

3.2 Für die Teilnahme an Gefahrgutschulungen für den Luftverkehr besteht Ausweispflicht. Dieser ist zu Beginn der Veranstaltung von jedem Teilnehmer im Original vorzulegen.

## 4. Stornierung

Eine Stornierung der Anmeldung durch den Veranstalter ist nur bis spätestens 61 Kalendertage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung kostenfrei möglich. Aufgrund der festgelegten Teilnehmerzahl stellt der Veranstalter bei einer Stornierung ab dem 60. Kalendertag 25% des vertraglich vereinbarten Entgelts in Rechnung, ab dem 45. Kalendertag 50%. Bei einer Stornierung ab dem 30. Kalendertag, oder bei Nichterscheinen, bzw. vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung ist das volle Entgelt zur Zahlung fällig. Maßgebend ist der Eingang der Stornierungserklärung bei dem Dienstleister. Der Veranstalter kann Ersatzteilnehmer zur gebuchten Veranstaltung entsenden, sofern diese die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, und die Voraussetzungen für die Anmeldung eingehalten sind.

## 5. Absage von Veranstaltungen

Der Dienstleister ist berechtigt bei Überschreitung der Teilnehmerzahl (s. Ziff. 11.), oder bei Vorliegen von Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat (Erkrankung des Dozenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse), Veranstaltungen abzusagen. In diesen Fällen wird der Veranstalter umgehend telefonisch, bzw. schriftlich benachrichtigt. Bereits gezahlte Entgelte des Veranstalters werden umgehend erstattet. Ein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht aus diesen Gründen nicht. Sind die Gründe der Leistungserbringung vorübergehender Natur ist der Dienstleister berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung um eine angemessene Rüstzeit zu verschieben. In diesem Fall vereinbaren die Vertragsparteien einen neuen Veranstaltungstermin. Eine Erstattung eines bereits gezahlten Entgelts erfolgt in diesem Fall nicht.

## 6. Referentenwechsel

Ein Wechsel des Referenten, gleich aus welchen Gründen, berechtigt weder zum Rücktritt, noch zur Minderung des Entgelts.

## 7. Kursunterlagen

7.1 Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Kursunterlagen gehen in das Eigentum des Kunden über. Der Teilnehmer darf die Kursunterlagen nur für seinen persönlichen Gebrauch nutzen. Jede weitere Nutzung oder Verwertung, auch auszugsweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

7.2 Kursbegleitend ausgegebene Textsammlungen und Rechtsvorschriften sind sorgfältig zu behandeln, und zum Ende der Veranstaltung wieder an den Veranstalter zurückzugeben. Durch den Kunden, bzw. durch die von ihm entsandten Teilnehmer, übermäßig beschädigte, oder abhandengekommene Textsammlungen und Rechtsvorschriften werden dem Kunden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

## 8. Veranstaltungsräume – und Mittel

Der Veranstalter ist verpflichtet dem Dienstleister für die Dauer der Veranstaltung geeignete Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese müssen über angemessenes Tageslicht verfügen, und den Teilnehmern am Tisch genügend Platz bieten, um mit den erforderlichen Schulungsunterlagen arbeiten zu können. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien stellt der Dienstleister gemäß schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zur Verfügung. Sollten für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Mittel seitens des Veranstalters nicht zur Verfügung gestellt werden können, erklärt sich der Dienstleister bereit, diese Mittel zu den Veranstaltungen mitzubringen, nach vorheriger Information des Veranstalters, mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich oder mündlich. Hierfür eventuell zusätzliche anfallende Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## 9. Rücktrittsrecht des Veranstalters

9.1 Für den Fall,

- dass, die Räumlichkeiten oder Unterrichtsmittel nicht den Bedingungen in Ziff. 7. genügen oder geeignet sind die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen, oder
- der Veranstalter nicht rechtzeitig über das Fehlen von Unterrichtsmitteln gemäß Angebot informiert wurde, und der Veranstalter keine unverzügliche Abhilfe schaffen kann, ist der Dienstleister dazu berechtigt, oder der von ihm beauftragte Dozent/Referent, die Veranstaltung abzusagen.

9.2 Dies gilt auch wenn zuvor genannte Umstände während der Veranstaltung eintreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Dienstleister, bzw. dem Dozenten/Referent die Gründe, die zur Absage der Veranstaltung geführt haben im Detail zu erläutern. Der Anspruch des Dienstleisters auf Entgelt bleibt hiervon unberührt und wird in gesamter Höhe zur Zahlung fähig. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird im Einzelfall geprüft und bleibt hiervon auch unberührt.

## 10. Teilnahme

Soweit der Veranstalter Teilnehmer zu den Veranstaltungen anmeldet, ist er verpflichtet, diese Teilnehmer namentlich gegenüber dem Dienstleister zu benennen. Der Veranstalter ist verpflichtet die Teilnehmer auf die Veranstaltungsbedingungen, und der Einhaltung hinzuweisen.

## 11. Teilnehmerzahl

Zur Sicherung der Veranstaltungsqualität gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern, ist die Anzahl der Teilnehmer auf 15 begrenzt.

## 12. Prüfungen / Abschluss

Zum Abschluss einiger Veranstaltungen müssen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnehmer dieser Prüfungen erhalten mit Bestehen ein entsprechendes Zertifikat. Bei Veranstaltungen zu denen keine Abschlussprüfung durchgeführt werden, erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung über der Teilnahme an der Veranstaltung.

## 13. Entgelt und Prüfungsgebühren

13.1 Die Gebühren für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen sind in den Veranstaltungsgebühren enthalten.

13.2 Die Rechnungsstellung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, ca. vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Für die Rechnungen des Dienstleisters gilt die Zahlungsfrist bis Kursbeginn. Die Rechnungen sind ohne Abzüge zu begleichen.

13.3 Werden dem Dienstleister nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Veranstalters erheblich zu mindern geeignet sind, so ist der Dienstleister berechtigt, ausstehende Veranstaltungen nur gegen Vorauszahlung, oder entsprechende Sicherheitsleistung durchzuführen, und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist, ohne weitere Angabe von Gründen, vom Vertrag zurückzutreten.

13.4 Kosten, deren Höhe erst nach der Veranstaltung bekannt werden, können nachträglich dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden.

## 14. Vertraulichkeit / Datenschutz

14.1 Die Vertragspartner werden nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Der Veranstalter verpflichtet sich, die von ihm zur Veranstaltung angemeldeten Teilnehmer in gleicher Weise auf die Vertraulichkeit hin zu verpflichten.

14.2 Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, oder von Teilnehmern, nur für vertragliche vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden diese Daten vor allem gegen unbefugten Zugriff sicher aufbewahren, und sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung

des anderen Vertragspartners und des Teilnehmers an Dritte weitergeben. Darüber hinaus gestattet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin die Verwendung des eigenen Logos für Werbezwecke.

## 15. Haftung

15.1 Die jeweilige Veranstaltung wird nach dem derzeitigen Wissenstand sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Der Dienstleister wählt die Referenten nach deren Qualifikationen besonnen aus. Für erteilten Rat, oder die Art der Verwertung der erworbenen Kenntnisse übernimmt der Dienstleister keine Haftung.

15.2 Im Übrigen haftet der Dienstleister für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung.

Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters, der keiner seiner angestellten Mitarbeiter ist. In einem solchen Fall, sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung des Dienstleisters auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um einen Schaden aufgrund der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit handelt. Im Übrigen ist die Haftung des Dienstleisters bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Haftung ist beschränkt auf den Ersatz, und oder Erstattung von unmittelbaren Schäden. Eine Haftung für mittelbare Personen -, Sach - oder Vermögensschäden, sowie für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Dienstleister haftet nicht für das Verschulden von nicht angestellten Dozenten, Ausbildern oder Referenten.

15.3 Der Dienstleister schließt für die Schäden, für die eine Haftung des Dienstleisters gegenüber dem Veranstalter besteht, eine Haftpflichtversicherung ab. Der Dienstleister haftet höchstens in dem Umfang, der darin vereinbarten Versicherungssummen. Weitergehende Ansprüche können gegenüber dem Dienstleister nicht geltend gemacht werden.

15.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, Teilnehmer, die zu einer Veranstaltung angemeldet werden, auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen. Wird eine Veranstaltung nach Ziff. 5 oder 9 dieser Bedingungen abgesagt, so haftet der Dienstleister in solchen Fällen nicht für entstandene Kosten des Veranstalters, insbesondere nicht für Reise-, Übernachtungskosten, und/oder Arbeitsausfall. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, oder Ansprüche Dritter, besteht keine Haftung.

## 16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Klausel dieser Bedingungen. Schriftform in diesem Sinn bedeutet per Brief, Fax oder in elektronischer Form.

16.2 Soweit vertraglich keine weiteren Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam, nichtig oder undurchführbar (unwirksame Bestimmung) sein, lässt dies die übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung, gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Fall des Vorliegens einer Vertragslücke.

16.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus, oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung, ist das für den Sitz des Dienstleisters zuständige Amtsgericht.